

## Was ist ein individuelles Beschäftigungsverbot?

Es wird vom behandelnden Arzt, meist vom Gynäkologen ausgesprochen.

Wenn Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen zwar zwar nicht gefährlich sind, aber im individuellen Fall eine Belastung für die Schwangere darstellen und daher ein Risiko für die Schwangerschaft sind, kann der Arzt ein Attest ausstellen mit folgenden Angaben:

- Möglichst genaue Beschreibung der verbotenen Tätigkeiten. Es ist auch möglich, darzustellen, welche Art von Tätigkeit die Schwangere ausüben darf (Positivliste).
- Darstellung von Umfang und Dauer, z. B. („nicht mehr als ... Arbeitsstunden pro Tag“). Der Entscheidungsspielraum erstreckt sich von Beschränkungen hinsichtlich Arbeitsdauer pro Tag bis zum Verbot jeglicher Beschäftigung.
- Es muss die voraussichtliche Geltungsdauer („zunächst bis ...“) dokumentiert werden.

Das individuelle Beschäftigungsverbot ersetzt nicht die Arbeitsunfähigkeit. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die Ausübung der beruflichen Tätigkeit durch eine Krankheit nicht möglich ist. Dabei ist es egal, ob die Krankheit durch die Schwangerschaft bedingt ist oder nicht.

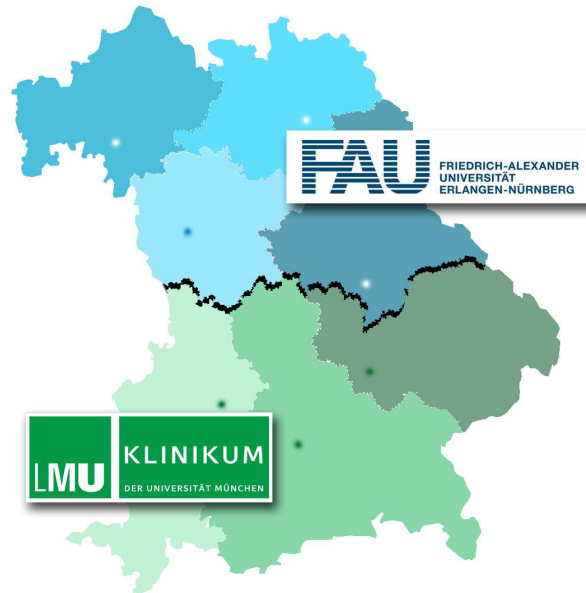
## Wann beginnen die gesetzlichen Schutzfristen für mich als werdende Mutter?

- Laut MuSchG 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach Entbindungstag inkl. Entbindungstag

Eine Weiterbeschäftigung in den 6 Wochen vor der Geburt ist auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin möglich. Diese Zustimmung können Sie jederzeit widerrufen. Eine Beschäftigung bis zu 8 Wochen nach Geburt ist i.d.R. nicht möglich.

## Projektbetreuung

Institut und Poliklinik für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Universität Erlangen-Nürnberg  
Direktor Prof. Dr. med. Hans Drexler  
Schillerstr. 25 / 29  
91054 Erlangen



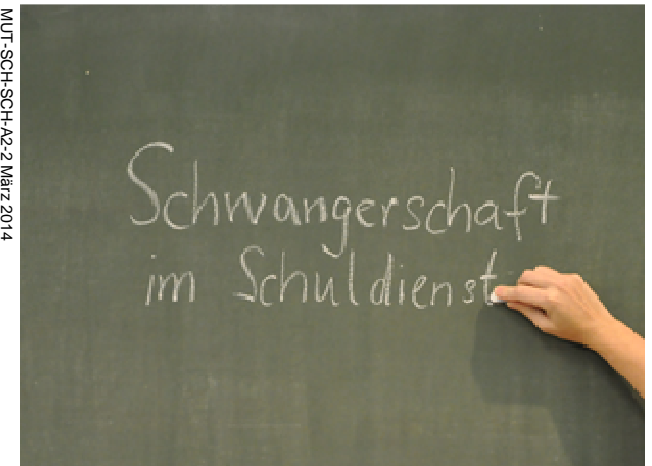
Institut und Poliklinik für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der LMU München  
Direktor Prof. Dr. med. Dennis Nowak  
Ziemssenstr. 1,  
80336 München

Das Kontaktformular finden Sie hier:  
<http://www.lehrer-gesundheitsvorsorge-bayern.de>

Login\* → Weitere Informationen → Interner Bereich  
→ Mutterschutz → Kontakt Schwangere

\*nach einmaliger Online-Registrierung

MUT-SCH-SCH-A2-2-März 2014



## Allgemeine Informationen zum Mutterschutz an Schulen

Institut und Poliklinik für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

Ludwig Maximilians Universität München

Direktor: Prof. Dr. med. Dennis Nowak

Institut und Poliklinik für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

Friedrich Alexander Universität Erlangen

Direktor: Prof. Dr. med. Hans Drexler



im Auftrag des  
Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und  
Kultur, Wissenschaft und Kunst

## Sehr geehrte werdende Mutter,

### Herzlichen Glückwunsch zur Schwangerschaft!

Wir möchten dazu beitragen, dass Sie während der Schwangerschaft an Ihrem Arbeitsplatz keinen Situationen ausgesetzt sind, die zu einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung von Ihnen oder Ihrem Kind führen können.

Der Schutz einer Schwangeren sowie ihres ungeborenen Kindes am Arbeitsplatz ist in Deutschland über das Mutterschutzgesetz geregelt und sieht bei Eintreten einer Schwangerschaft auch die individuelle Gefährdungsbeurteilung Ihres Arbeitsplatzes als Mitarbeiterin in der Schule vor.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat im Oktober 2013 ein 3-jähriges Forschungsprojekt in Zusammenarbeit mit den beiden universitären Instituten für Arbeits-, Umwelt und Sozialmedizin in München und Erlangen initiiert.

Ein Hauptanliegen des Forschungsprojekts ist der Mutterschutz für Mitarbeiterinnen an den Schulen in Bayern.

Ziel ist eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zur Vermeidung von gesundheitlichen Gefahren für Sie und Ihr Kind, ohne Ihre Berufsausübung und berufliche Weiterentwicklung in unangemessener Weise zu beschränken.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen als Beschäftigte am Arbeitsplatz Schule erste Informationen über die weiteren Schritte nach Bekanntwerden Ihrer Schwangerschaft vermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. D. Nowak    Prof. Dr. med. H. Drexler

### Was sind die ersten Schritte in beruflicher Hinsicht nach Feststellen der Schwangerschaft?

- Sie sollten die Schwangerschaft Ihrem Arbeitgeber möglichst bald mitteilen, um einen umfassenden und frühestmöglichen Schutz für Sie und Ihr Kind zu gewährleisten.
- Sie sollten Ihrem Arbeitgeber ein von einem Arzt/einer Hebamme ausgestelltes Zeugnis über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorlegen, um die für Sie greifenden gesetzlichen Schutzfristen festzulegen.

### Welche Pflichten hat Ihr Arbeitgeber?

- Bei Arbeitnehmern: Meldung Ihrer Schwangerschaft an das Gewerbeaufsichtsamt
- Unverzögliche neue Beurteilung Ihres aktuellen Arbeitsplatzes bezüglich potenzieller Gesundheitsgefahren für Sie als werdende Mutter und Ihr ungeborenes Kind.
- Beseitigung von ermittelten Gefahren. Ist dies nicht möglich, Aussprechen eines generellen Beschäftigungsverbots für Tätigkeiten mit diesen Gefahren. Dies hat einen Arbeitsplatzwechsel oder eine Freistellung zur Folge.
- Keine Weitergabe der Information über Ihre Schwangerschaft an Dritte.

### Welche für die Schwangerschaft relevanten Gesundheitsgefahren können in der Schule auftreten?

- Erhöhte Infektionsgefährdung
- Bestimmte Gefahrstoffe / Chemikalien
- Erhöhte Unfallgefahr
- Psychische Beanspruchung

Weitere Informationen sind auf unserer Homepage:  
<http://www.lehrer-gesundheitsvorsorge-bayern.de>

### Wer beurteilt Ihre Infektionsgefährdung?

Wenn Sie möchten, können Sie per mail, wenn erwünscht auch verschlüsselt, Kontakt zu uns an den beiden arbeitsmedizinischen Instituten aufnehmen.

Auf unserer Homepage

<http://www.lehrer-gesundheitsvorsorge-bayern.de>

können Sie sich nach einmaliger Registrierung im Login-Bereich anmelden. Sie finden dann unter „Mutterschutz“ → „Kontakt und links“ zwei Kontaktformulare:

**Erlangen:** für Schwangere mit Schulsitz in der Oberpfalz, Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken

**München:** für Schwangere mit Schulsitz in Schwaben, Oberbayern, Niederbayern

Nach Impfstatus, Tätigkeitsprofil und ggf. Ergebnissen von serologische Untersuchungen durch den Gynäkologen werden wir Ihnen persönlich eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung ohne Nennung von sensiblen Daten verschlüsselt zusenden. Diese können Sie dann bei der Schulleitung vorlegen.

**Selbstverständlich können Sie sich auch von einer anderen Ärztin/einem anderen Arzt Ihrer Wahl beraten lassen.**

### Wem obliegt die über die Infektionsgefährdung hinausgehende Gefährdungsbeurteilung?

Hierfür ist Ihre Schulleiterin / Ihr Schulleiter zuständig.

### Was ist ein generelles Beschäftigungsverbot?

Es wird vom Arbeitgeber ausgesprochen und bezieht sich nur auf vom Arbeitsplatz ausgehende Gefahren.

Nach Mutterschutzgesetz (MSchG) sind verboten:

- schwere körperliche Arbeiten
- Arbeiten mit Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen, Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm
- Nachtarbeit, Akkordarbeit
- Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr